



Verteilung der richterlichen Geschäfte
des
Verwaltungsgerichts Wiesbaden
für das Geschäftsjahr 2025

Stand: 1. Februar 2025

(Auszugsweise Internetfassung)

Der Geschäftsverteilungsplan wird nur in Auszügen im Internet veröffentlicht. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die bei Gericht in Schriftform vorliegende und dort einsehbare Fassung des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2025.

Hausanschrift: Mainzer Straße 124 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/32 610 (Zentrale)

Telefax: 0611/32761 - 8536

Internet: <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/VG-Wiesbaden>

A. Zuständigkeit der Kammern

I. Allgemeine („klassische“) Verfahren

Die Zuständigkeit der allgemeinen Kammern für die nachstehend ausgewiesenen Sachgebiete¹ bezieht sich auf die ab dem 1. Januar 2025 neu eingehenden Verfahren. Verfahren, für die die Zuständigkeit früher begründet wurde, verbleiben in der Zuständigkeit der jeweiligen Kammer, soweit nichts anderes bestimmt ist.

1. Kammer:

1100 Abgabenrecht (soweit nicht der 6. oder 7. Kammer zugewiesen)

- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen, Beiträge von Versorgungswerken der Heilberufe
- ohne hochschulrechtliche Abgaben
- ohne Sondernutzungsgebühren

1110 Steuern

- 1111 Kommunale Steuern
- 1112 Kirchensteuer

1150 Ausgleichsabgaben (ohne Sanierungsausgleichsabgaben und [klarstellend] Kostenerstattungsbeiträge nach § 135a ff. BauGB)

1160 Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften

2. Kammer:

0200 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren), hier nur:

0210 Schulrecht, hier nur:

- 0211 Meisterprüfung
- 0211 Gesellenprüfung

0230 Wissenschaft und Kunst

0240 Film- und Presserecht

0250 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung

¹ Die Sachgebiete richten sich im Wesentlichen nach der Anlage 11 zur Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik).

0270 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)

0280 Sport

0400 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, hier nur:

0410 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht, hier nur:

0411 landwirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien

0430 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungsbeihilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Nr. 0411)

0431 Agrarordnung, Flurbereinigung

0432 Weinrecht

0490 Sonstiges Wirtschaftsrecht, hier nur:

0492 Feiertagsgesetz

0500 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (soweit nicht 5., 6. oder 7. Kammer zugewiesen)

0510 Polizeirecht einschl. Polizeikosten

0511 Waffenrecht

0512 Versammlungsrecht

0520 Ordnungsrecht

0521 Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen

0522 Obdachlosenrecht

0523 Vereinsrecht

0524 Sammlungsrecht

0525 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht

0526 Tierschutz

0550 Verkehrsrecht, hier nur:

0550 Abschleppkosten

0600 Ausländerrecht, hier nur:

0600 Streitigkeiten über die Unterbringung von Flüchtlingen nach § 3 und § 5 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz)

1500 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht (soweit nicht der 7. Kammer zugeordnet, d. h. ohne Kriegsfolgenrecht)

1510 Wohngeldrecht

1520 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)

1521 Schwerbehindertenrecht

1523 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht

1524 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht

1525 Unterhaltsvorschussrecht

1526 Heizkostenzuschussrecht

1527 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften

1528 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht

1530 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

1540 Jugendschutzrecht

1550 Kindergartenrecht, Heimrecht

Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)

1610 Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalier-tem Wohngeld)

1620 Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche

3. Kammer:

1300 Recht des öffentlichen Dienstes (soweit nicht der 7. Kammer zugewiesen) einschließlich Verfahren nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz und dem Bundesgleichstellungsgesetz

1310 Recht der Bundesbeamten

1311 Laufbahnprüfungen

1312 Beförderungen

1313 Versetzungen und Abordnungen

1314 Besoldung und Versorgung

1315 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen,
Trennungschädigungen

1320 Soldatenrecht

1321 Laufbahnprüfungen

1322 Beförderungen

1323 Versetzungen und Abordnungen

1324 Besoldung und Versorgung

1325 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen,
Trennungschädigungen

1330 Recht der Landesbeamten

- 1331 Laufbahnprüfungen
- 1332 Beförderungen
- 1333 Versetzungen und Abordnungen
- 1334 Besoldung und Versorgung
- 1335 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen

1340 Recht der Richter

- 1342 Beförderungen
- 1343 Versetzungen und Abordnungen
- 1344 Besoldung und Versorgung
- 1345 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen

1370 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 § 18 ff. des Fremdenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes

- 1371 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes

- 1390 Recht der Richtervertretungen

4. Kammer:

0600 Ausländerrecht (soweit nicht der 2. Kammer zugewiesen)

1000 Umweltrecht (soweit nicht der 5., 6. oder 7. Kammer zugewiesen)

- 1010 Berg- und Abgrabungsrecht

1020 Umweltschutz

- 1021 Immissionsschutzrecht
- 1022 Abfallbeseitigungsrecht
- 1023 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Ausgleichsabgabe, wenn diese gesondert angefochten wird, und Artenschutzrecht

- 1030 Wasserrecht

- 1050 Recht der Gentechnik

- 1060 Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

5. Kammer:

0100 Parlaments- und Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, hier nur:

0150 Sparkassenrecht

0160 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts

0400 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe (soweit nicht der 2., 6. oder 7. Kammer zugewiesen)

0410 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung, Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht (soweit nicht der 2. oder 6. Kammer zugewiesen)

0411 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien (soweit nicht der 2. Kammer zugewiesen, d. h. ohne landwirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien)

0412 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständiger Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften

0413 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energie-Sicherungsgesetzes 1975

0415 Finanzdienstleistungsaufsicht

0420 Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)

0421 Gewerbeordnung

0422 Handwerksrecht

0423 Gaststättenrecht

0450 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht

0460 Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (zum Beispiel Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)

- einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften

- ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vergleiche SG-Nr. 1430)

0470 Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure

0490 Sonstiges Wirtschaftsrecht (soweit nicht 2. oder 7. Kammer zugewiesen)

0500 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, hier nur:

0570 Lotterie- und Glücksspielrecht

1000 Umweltrecht, hier nur:

1080 Energierecht

- 1081 Atom- und Strahlenschutzrecht
- 1082 Recht der Windenergieanlagen
- 1083 Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- 1084 Energierecht im Übrigen

6. Kammer:

0100 Parlaments- und Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht (soweit nicht der 5. oder 7. Kammer zugewiesen)

0110 Parlamentsrecht

0120 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht

0130 Parteienrecht

0200 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren) (soweit nicht der 2. oder 7. Kammer zugewiesen), hier nur:

0260 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften

0400 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, hier nur:

0410 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht, hier nur:

0414 Vergaberecht

0440 Jagd-, Forst- und Fischereirecht

0500 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, hier nur:

0500 Verfassungsschutzrecht

0530 Personenordnungsrecht

- 0531 Namensrecht
- 0532 Staatsangehörigkeitsrecht
- 0533 Melderecht

- 0534 Pass- und Ausweisrecht
- 0535 Datenschutz, Statistik- und Volkszählungsrecht
- 0536 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus

0540 Lebensmittelrecht, hier nur:

- 0541 Verbraucherinformationsgesetz

0560 Wohnrecht ohne Wohngeldrecht (soweit nicht der 7. Kammer zugewiesen)

- 0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einsch. Mietpreisbildung, Fehlbelegungsabgabe
- 0562 Wohnungsaufsichtsrecht
(ausgenommen Verfahren die Landeshauptstadt Wiesbaden betreffend, die der 7. Kammer zugewiesen sind)

0900 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einsch. Enteignung (soweit nicht der 7. Kammer zugewiesen)

0910 Raumordnung, Landesplanung

- 0911 Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen
- 0912 Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen

- 0920 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht (einschließlich Kostenerstattungsbeträge nach § 135a ff. BauGB)
(ausgenommen Verfahren die Landeshauptstadt Wiesbaden betreffend, die der 7. Kammer zugewiesen sind)

0930 Siedlungsrecht

- 0931 Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz
- 0932 Kleingartenrecht
- 0933 Kleinsiedlungsrecht
- 0934 Heimstättenrecht

- 0950 Kataster- und Vermessungsrecht

0960 Enteignungsrecht (soweit nicht der 7. Kammer zugewiesen)

- 0963 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
- 0964 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (zum Beispiel Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)

- 0970 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einsch. Erschließungsvertragsrecht

- 0980 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid

- 0990 Recht der Außenwerbung
(ausgenommen Verfahren die Landeshauptstadt Wiesbaden betreffend, die der 7. Kammer zugewiesen sind)

1000 Umweltrecht, hier nur:

1070 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

1100 Abgabenrecht, hier nur:

1130 Beiträge

- 1131 Erschließungsbeiträge
- 1132 Ausbaubeiträge
- 1133 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag

1140 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten

1150 Sanierungsausgleichsabgaben
(soweit nicht der 7. Kammer zugewiesen)

1700 Sonstiges, hier nur:

1720 Archivrecht

1730 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz)

7. Kammer:

0100 Parlaments- und Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, hier nur:

0140 Kommunalrecht (ohne kommunales Abgabenrecht, vgl. SG-Nr. 1100)

- 0141 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/ kommunalen Gebietskörperschaften
- 0142 Kommunalaufsichtsrecht
- 0143 Kommunalwahlrecht
- 0144 Finanzausgleich
- 0146 Bestattungs- und Friedhofsrecht

0170 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände

0200 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren) (soweit nicht der 2. oder 6. Kammer zugewiesen)

0210 Schulrecht

- 0211 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen (soweit nicht der 2. Kammer zugewiesen, d. h. ohne Meister- und Gesellenprüfungen)
- 0212 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel

0220 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben

- 0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen (einschließlich: Notenverbesserung in der Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsprüfung, Nichtbestehen der Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsprüfung)
- 0222 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
- 0223 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um Kapazitätsgrenzen)

0300 Numerus-Clausus-Verfahren

- 0310 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen Streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren)
- 0320 Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ohne SG-Nr. 0223)

0400 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, hier nur:

- 0480 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht)

0490 Sonstiges Wirtschaftsrecht, hier nur:

- 0491 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze

0500 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, hier nur:

0540 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)

- 0541 Lebensmittelrecht (soweit nicht der 6. Kammer zugewiesen, d. h. ohne Verbraucherinformationsgesetz)
- 0542 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung

0550 Verkehrsrecht (soweit nicht der 2. Kammer zugewiesen, d. h. ohne Abschleppkosten)

- 0551 Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfungen
- 0552 Personenbeförderungsrecht
- 0553 Güterkraftverkehrsrecht
- 0554 Luftverkehrsrecht
- 0555 Wasserverkehrsrecht
- 0556 Eisenbahnverkehrsrecht

**0560 Wohnrecht ohne Wohngeldrecht, hier nur:
hinsichtlich der Verfahren, die die Landeshauptstadt Wiesbaden
betreffen**

0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einsch.
Mietpreisbildung, Fehlbelegungsabgabe

0562 Wohnungsaufsichtsrecht

0580 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)

**0900 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungs-
recht einschl. Enteignung, hier nur:**

0920 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich
Kostenerstattungsbeiträge nach § 135a ff. BauGB, hier nur: hinsichtlich
der Verfahren, die die Landeshauptstadt Wiesbaden betreffen

0940 Denkmalschutzrecht

0960 Enteignungsrecht, hier nur:

0961 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz

0962 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz

0990 Recht der Außenwerbung, hier nur:
hinsichtlich der Verfahren, die die Landeshauptstadt Wiesbaden betref-
fen

1000 Umweltrecht, hier nur:

1040 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-,
Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernut-
zungsgebühren nach den Straßengesetzen

1100 Abgabenrecht, hier nur:

1120 Gebühren

1121 Benutzungsgebührenrecht

1122 Verwaltungsgebührenrecht

1150 Sanierungsausgleichsabgaben, hier nur:
hinsichtlich der Verfahren, die die Landeshauptstadt Wiesbaden betref-
fen

1170 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen

1300 Recht des öffentlichen Dienstes, hier nur:

1350 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht

1351 Recht der Kriegsdienstverweigerung

1352 Recht des Zivildienstes

1353 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes

1360 Dienstrecht des Zivilschutzes

1500 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht, hier nur:

1560 Kriegsfolgenrecht

1561 Lastenausgleichsrecht

1562 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht

1563 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht

1564 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht

II. Asylverfahren

Asylverfahren sind asylrechtliche Streitigkeiten, einschließlich Verfahren gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 75 Nr. 12 AufenthaltG, mit den nachfolgenden Sachgebietschlüsseln:

1800 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)

1810 Asylrecht

1820 Verteilung von Asylbewerbern

1830 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG

1900 Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)

1910 Asylrecht

1920 Verteilung von Asylbewerbern

1930 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG

2000 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)

2100 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)

2200 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

2210 Verfahren nach § 29a AsylG

2220 Verfahren nach § 30 AsylG

2300 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

2310 Verfahren nach § 29a AsylG

2320 Verfahren nach § 30 AsylG

1. Asylverfahren werden – vorbehaltlich der Regelung unter Abschnitt A.II.2 – entsprechend der Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft der Asylbewerber (vgl. Abschnitt A.III.8) wie folgt verteilt:

1. Kammer: Irak, Türkei (Buchstabe F bis R)
2. Kammer: Russische Föderation
3. Kammer: Pakistan
4. Kammer: Afghanistan (Buchstabe A bis I), Türkei (Buchstabe T bis Z)
5. Kammer: Äthiopien, Eritrea, Türkei (Buchstabe C bis E)
6. Kammer: Iran, Syrien
7. Kammer: Afghanistan (Buchstabe J bis Z), Somalia, Türkei (Buchstabe A, B und S)

Für die übrigen Asylherkunftsländer ist die Kammer zuständig, die bei Eingang des Verfahrens bei Gericht nach Maßgabe von Abschnitt A.III.9 für das Sachgebiet „1700 Sonstiges“ zuständig ist.

2. Asylverfahren betreffend Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, in denen die Asylbewerber darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen, Island, der Schweiz oder Liechtenstein zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie zugehörige Abschiebungsregelungen werden entsprechend dem Zielstaat der Abschiebungsregelung bzw. dem für das Asylverfahren zuständigen Staat wie folgt verteilt:

1. Kammer: Frankreich, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Portugal
2. Kammer: Belgien, Dänemark, Finnland, Island, Polen
3. Kammer: Estland, Norwegen, Slowenien, Spanien
4. Kammer: Italien, Österreich, Slowakei, Tschechien
5. Kammer: Lettland, Litauen, Niederlande, Ungarn
6. Kammer: Rumänien, Schweden, Schweiz
7. Kammer: Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Malta, Zypern.

In diesen Fällen findet Abschnitt A.III.7 (Familienzusammenhang) keine Anwendung.

Im Fall der gesetzlichen Klageänderung nach § 77 Abs. 4 AsylG, geht die Zuständigkeit für das Verfahren mit Eingang der Abschrift des Verwaltungsakts (vgl. § 77 Abs. 4 Satz 2 AsylG) auf die nach Abschnitt A.II.1 zuständige Kammer über.

III. Allgemeine Verteilungsgrundsätze

1. Die am 31. Dezember 2024 anhängigen Verfahren verbleiben bei den bisher zuständigen Kammern, soweit nicht in Abschnitt A.IV anders geregelt.
2. Ist ein Rechtsgebiet nach diesem Geschäftsverteilungsplan einer Kammer zugewiesen, so ist diese Kammer auch für alle Folge- und Nebenverfahren (z.B. Kostensachen, Streitwert- und Gegenstandswertfestsetzungen, Erinnerungsverfahren, Verwaltungsvollstreckungsverfahren, Rechts- und Amtshilfeersuchen, Gesuche um Akteneinsicht) zuständig. Dies gilt auch für bereits ausgetragene ruhende Verfahren, wenn diese wieder aufgenommen werden.
3. Für Streitverfahren über Kosten des Verwaltungsverfahrens und des Vorverfahrens ist, auch wenn der Hauptverwaltungsakt nicht angefochten wird, jeweils die Kammer zuständig, in deren Zuständigkeit das betroffene Rechtsgebiet fällt.
4. Für Verfahren wegen nichtschulischer und hochschulrechtlicher Fachprüfungen sowie für Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien, die nicht dem Sachgebiet „Wirtschaftsrecht“ zuzuordnen sind, ist die jeweilige Fachkammer zuständig.
5. Geht ein Eilverfahren zu einem anhängigen Klageverfahren ein, ist die Kammer der Hauptsache zuständig.
6. Für Vollstreckungsschutzverfahren gegen den Vollzug von vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erlassenen Abschiebungsandrohungen ist die jeweilige Asylkammer zuständig. Dies gilt auch, wenn es sich um ein ausländerrechtliches Verfahren handeln sollte. Geht mit einem Eilverfahren gegen den Vollzug einer solchen Abschiebungsandrohung gleichzeitig ein ausländerrechtliches Verwaltungsstreitverfahren ein oder ist ein solches zum Zeitpunkt des Eingangs des Eilverfahrens bereits anhängig, ist die für Streitsachen aus dem Rechtsgebiet Ausländerrecht allgemein zuständige Kammer auch für dieses Verfahren zuständig.
7. Ergibt sich, dass Asylklagen von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern, die dieselbe Staatsangehörigkeit haben, in verschiedenen Kammern anhängig sind, ist die Kammer für diese Klagen zuständig, bei der die Klage mit dem niedrigsten Aktenzeichen geführt wird, es sei denn, dass diese Sache bereits entschieden ist. Dies gilt auch, wenn zwischen den Eheleuten eine Imam-Ehe besteht; tragen die Eheleute unterschiedliche Nachnamen und wären deshalb - bei am gleichen Tage eingehenden Klagen oder Anträgen - verschiedene Kammern zuständig, ist der Name des Mannes maßgebend.
8. Hat ein Kläger oder Antragsteller in Streitigkeiten nach dem Asylgesetz (1800 bis 2320) bzw. in Streitigkeiten nach Abschnitt A.III.6 Satz 1 verschiedene Staatsangehörigkeiten, bestimmt sich die Zuständigkeit danach, hinsichtlich welchen Landes er eine Furcht vor Verfolgung geltend macht oder Verfolgung befürchtet; wenn

dies für mehrere Länder zutrifft, ist das Land maßgeblich, in dem er sich zuletzt aufgehalten hat. Das gleiche gilt für Staatenlose. Bei ungeklärter Staatsangehörigkeit bestimmt sich bis zu deren Klärung die Kammerzuständigkeit nach der Zuordnung des Bundesamtsbescheids. Hat das Bundesamt keine Zuordnung getroffen, gilt Satz 1, 2. Halbsatz.

9. Die Sachgebiete „1200 SED-Rehabilitierungsrecht“ und „1700 Sonstiges“ werden – soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist – in chronologisch-rollierender Reihenfolge für je einen Monat der 1. bis 7. Kammer zugewiesen, beginnend im Januar 2023 mit der 1. Kammer (Januar 2023: 1. Kammer; Februar 2023: 2. Kammer; März 2023: 3. Kammer [...], August 2023: 1. Kammer usw.). Die Reihenfolge wird über das Geschäftsjahr hinaus fortgesetzt. Hieraus ergibt sich für das Geschäftsjahr 2025 folgende Reihenfolge:

Januar: 4. Kammer; Februar: 5. Kammer; März: 6. Kammer; April: 7. Kammer; Mai: 1. Kammer; Juni: 2. Kammer; Juli: 3. Kammer; August: 4. Kammer; September: 5. Kammer; Oktober: 6. Kammer; November: 7. Kammer; Dezember: 1. Kammer.

Ist nach dieser Reihenfolge ein Verfahren aus den Sachgebieten „1200 SED-Rehabilitierungsrecht“ oder „1700 Sonstiges“ einer Kammer zugewiesen, so ist diese Kammer – ungeachtet des Eingangsdatums bei Gericht – auch für alle Folge- und Nebenverfahren (z. B. Kostensachen, Streitwert- und Gegenstandswertfestsetzungen, Erinnerungsverfahren, Verwaltungsvollstreckungsverfahren, Rechts- und Amtshilfeersuchen, Gesuche um Akteneinsicht) zuständig.

10. Klassische Verfahren (L und K), die länger als sechs Monate, und Asylverfahren (L und K) sowie Verfahren aus dem unter Abschnitt A.III.9 genannten, in der Zuständigkeit rollierenden Sachgebieten „1200 SED-Rehabilitierungsrecht“ und „1700 Sonstiges“ (d. h. soweit nicht die originäre Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist), die länger als ein Jahr bei einer Kammer rechtshängig sind, können nicht mehr wegen fehlerhafter Zuordnung abgegeben werden. Ein Übergang von Verfahren nach den Abschnitten A.III.7, A.III.8 und A.II.2 bleibt hiervon unberührt.

IV. Übergangsregelungen

1. Zum 31. Dezember 2024 anhängige Verfahren von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes Türkei mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens (Buchstabe) L bis R sind der 1. Kammer zugewiesen; dies mit Ausnahme der Verfahren, die am 12. Dezember 2024 bereits terminiert sind.
2. Zum 31. Dezember 2024 anhängige Verfahren von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes Türkei mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens (Buchstabe) S sind der 7. Kammer zugewiesen;

dies mit Ausnahme der Verfahren, die am 12. Dezember 2024 bereits terminiert sind.

3. Zum 31. Dezember 2024 anhängige Verfahren von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes Russische Föderation sind der 2. Kammer zugewiesen; dies mit Ausnahme der Verfahren, die am 12. Dezember 2024 bereits terminiert sind.
4. Zum 31. Dezember 2024 anhängige Verfahren von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern betreffend Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, in denen die Asylbewerber darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen, Island, der Schweiz oder Liechtenstein zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie zugehörige Abschiebungsregelungen sind entsprechend dem Zielstaat der Abschiebungsregelung bzw. dem für das Asylverfahren zuständigen Staat den nach Abschnitt A.II.2. zuständigen Kammern zugewiesen; dies mit Ausnahme der Verfahren, die am 12. Dezember 2024 bereits terminiert sind.

B. **Hauptamtliche Richterinnen und Richter**

I. Besetzung der Kammern

1. Kammer:

(nicht in der Internetfassung enthalten)

Vertretungskammer: 2. Kammer

2. Kammer:

(nicht in der Internetfassung enthalten)

Vertretungskammer: 3. Kammer

3. Kammer:

(nicht in der Internetfassung enthalten)

Vertretungskammer: 4. Kammer

4. Kammer:

(nicht in der Internetfassung enthalten)

Vertretungskammer: 5. Kammer

5. Kammer:

(nicht in der Internetfassung enthalten)

Vertretungskammer: 6. Kammer

6. Kammer:

(nicht in der Internetfassung enthalten)

Vertretungskammer: 7. Kammer

7. Kammer:

(nicht in der Internetfassung enthalten)

Vertretungskammer: 1. Kammer

25. Kammer –

Kammer für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinargesetz

(nicht in der Internetfassung enthalten)

Vertretungskammer: 2. Kammer

28. Kammer –

Kammer für Disziplinarsachen nach dem Hessischen Disziplinargesetz

(nicht in der Internetfassung enthalten)

Vertretungskammer: 2. Kammer

II. Sonstige Aufgaben:

1. Richterin für Verfahren nach § 180 VwGO:

(nicht in der Internetfassung enthalten)

2. Richterliche Anordnungen gemäß §§ 4 Abs. 2, 10 - 13 VereinsG

Vorsitzende der 2. Kammer

Ihre Vertretung übernehmen die Vertreterin / der Vertreter im Kammervorsitz und als weitere Vertreterin / weiterer Vertreter die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Vertretungskammer gemäß Abschnitt B.I.

3. Richterliche Anordnungen gemäß §§ 32, 33 PartG

Vorsitzender der 6. Kammer

Ihre Vertretung übernehmen die Vertreterin / der Vertreter im Kammervorsitz und als weitere Vertreterin / weiterer Vertreter die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Vertretungskammer gemäß Abschnitt B.I.

4. Güterichterinnen und Güterichter gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO:

Richterin am VG Pach
Richter am VG Dr. Gornik
Richterin am VG Unkelbach
Richterin am VG Dill

Die Güterichterinnen und Güterichter vertreten sich gegenseitig.

III. Vertretung

1. Vertretung der Vorsitzenden der Kammern:

Sind der Vorsitzende und sein regelmäßiger Vertreter der allgemeinen Kammer verhindert, übernehmen die weiteren ständigen Mitglieder der Kammer nach Maßgabe des § 21f Abs. 2 Satz 2 GVG (Dienstalter, Lebensalter) die Vertretung. Ist danach eine Vertretung in der Kammer nicht möglich, so treten an ihre Stelle die Richter der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungsnummer, und zwar in der in Satz 1 bestimmten Reihenfolge; hierbei schließt sich an die 7. Kammer die 1. Kammer an. Die Regelung gilt entsprechend für die Disziplinarkammern; die Vertretung beginnt mit der Vorsitzenden der 2. Kammer.

2. Vertretung der ständigen Mitglieder der Kammern:

a. Die kammerinterne Vertretung der ständigen Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Kammer.

b. Beisitzer in schriftlichen Beschlussverfahren und bei Gerichtsbescheiden

Im Verhinderungsfall werden bei Entscheidungen in schriftlichen Beschlussverfahren und bei Gerichtsbescheiden die Beisitzer der Kammern durch die Mitglieder der Vertretungskammern (vgl. Abschnitt B.I) vertreten.

Die Richter der Vertretungskammern einschließlich der Vorsitzenden sind bei Entscheidungen außerhalb des Urteilsverfahrens je für einen Monat zur Vertretung in der Reihenfolge ihrer Dezernatsnummer berufen, beginnend mit der niedrigsten Dezernatsnummer im Januar und danach in aufsteigender Reihe, endend mit dem Dezernat des Vorsitzenden (V). Ist die Reihenfolge erschöpft, wird wieder mit der niedrigsten Dezernatsnummer begonnen. Für die Zählung ist die aktuelle Dezernatsverteilung einer Kammer maßgeblich. Ist ein danach berufener Richter verhindert oder wird mehr als ein Vertreter benötigt, ist der Richter der nächsthöheren Dezernatsnummer zur Vertretung berufen.

Sind die Richter der Vertretungskammer verhindert, so werden sie von den Mitgliedern ihrer Vertretungskammer vertreten usf.. Richterinnen und Richter, die einem weiteren Spruchkörper mit 0,5 oder weniger ihrer Arbeitskraft angehören, werden

von der Anwendung der Vertretungsregelung in diesem Spruchkörper ausgenommen.

c. Beisitzer in Urteils- und sonstigen Verfahren

Ist in Urteilsverfahren einschließlich der Verfahren nach § 101 Abs. 2 VwGO oder in sonstigen Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, sind als Beisitzer alle Richter in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.²

Über die Vertretungsfälle wird bei der Geschäftsleitung eine Liste geführt, in der das Datum der Anmeldung des Vertretungsfalles und das Datum der Sitzungsteilnahme vermerkt werden. Die Heranziehung gemäß der alphabetischen Reihenfolge wird über das Geschäftsjahr hinaus fortgeführt. Richter, die im laufenden Jahr ihre Tätigkeit am Gericht neu oder wieder (z. B. Rückkehr nach Abordnung oder aus der Elternzeit) aufnehmen, werden im Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit in die alphabetische Reihenfolge der Liste eingeordnet. Dies gilt auch für Richter, die im laufenden Geschäftsjahr ihren Namen ändern. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme in die alphabetische Reihenfolge im Zeitpunkt der Anzeige der Namensänderung bei Gericht. Ist ein danach zur Vertretung berufener Richter seinerseits verhindert, so ist er für den nächsten Vertretungsfall heranzuziehen, zu dem noch kein Vertreter bestimmt ist.

Unter Vertretungsfall sind zu verstehen alle am selben Tag bei derselben Kammer beginnenden, ggf. auch mehrtägigen Sitzungen einschließlich etwaiger an früheren Tagen stattfindender Vorberatungen.

Das Präsidium ermächtigt die Geschäftsleitung, die Liste im laufenden Geschäftsjahr zu ergänzen und fortzuführen.

Zusatz:

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Richterinnen und Richter, die mehreren allgemeinen Kammern angehören, geht die Zuweisung zu der Kammer vor, in der die Richterin oder der Richter mit dem höheren Arbeitskraftanteil tätig ist.

² Die Liste der Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge findet sich als Anlage 6 (nicht in der Internetfassung enthalten).

C.

Besetzung der Kammern des Verwaltungsgerichts Wiesbaden mit ehrenamtlichen Richtern:

1. Die ehrenamtlichen Richter sind den allgemeinen Kammern, wie aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich **(nicht in der Internetfassung enthalten)**, zugeteilt.
2. Innerhalb der allgemeinen Kammern sind die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge heranzuziehen, wie sie in den Anlagen 1 und 2 **(nicht in der Internetfassung enthalten)** aufgeführt sind. Dabei ist als erste oder als erster die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter heranzuziehen, die oder der auf die zuletzt im Jahre 2024 Berufene oder den zuletzt in diesem Jahr Berufenen folgt. Die Ladung zu einem ausgefallenen Sitzungstag gilt nicht als Heranziehung. Die durch den ausgefallenen Sitzungstag freigewordenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind als nächstfolgende heranzuziehen.
3. Wird ein Termin zeitlich vor einer bereits anberaumten Sitzung bestimmt, zu der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bereits geladen sind, so sind zu diesem (früheren) Termin die nächstfolgenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen.
4. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter an der Teilnahme verhindert, so tritt die oder der Nächstberufene an seine Stelle. Die verhinderte Richterin oder der verhinderte Richter wird erst wieder im neuen Turnus herangezogen. Die in der Hilfsliste (Anlage 2) **(nicht in der Internetfassung enthalten)** genannten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter können erst zu Sitzungen herangezogen werden, wenn sich am Sitzungstage oder bis zu fünf Tagen vorher herausstellt, dass ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin verhindert ist.
5. Wird eine mündliche Verhandlung unterbrochen oder an einem späteren Tag fortgesetzt, so wirken dieselben ehrenamtlichen Richter mit. Dasselbe gilt, wenn eine mündliche Verhandlung innerhalb von zwei Wochen durch Beschluss wiedereröffnet wird.
6. Sind Haupt- und Hilfsliste einer Kammer erschöpft, so werden ehrenamtliche Richter der jeweiligen Vertretungskammer (vgl. Abschnitte B.I und B.III.2.b) entsprechend den obigen Grundsätzen herangezogen.
7. Der 28. Kammer – Kammer für Disziplinarsachen nach dem Hessischen Disziplinargesetz – gehören die in Anlage 3 **(nicht in der Internetfassung enthalten)** aufgeführten ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer an. Der 25. Kammer – Kammer für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinargesetz – gehören die in An-

lage 4 und Anlage 5 (nicht in der Internetfassung enthalten) genannten ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer an. Für ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Regelungen in den Ziffern 2. bis 5. dieses Abschnitts entsprechend.

Für die Heranziehung der Beisitzerinnen und Beisitzer gelten folgende Besonderheiten:

Gehört die erste danach heranzuziehende Beisitzerin oder der heranzuziehende Beisitzer nicht dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe der im Verfahren betroffenen Beamtin oder des im Verfahren betroffenen Beamten an, so ist die nächste Beisitzerin oder der nächste Beisitzer heranzuziehen, die oder der beide Voraussetzungen erfüllt. Gehört keine der in der Anlage aufgeführten Personen demselben Verwaltungszweig an, so ist die nächste Beisitzerin oder der nächste Beisitzer aus derselben Laufbahngruppe heranzuziehen.